

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01266 vom 17. Februar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.01266](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01266)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01266 du 17 février 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01266 del 17 febbraio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Bei der angefochtenen Verfügung vom 9. November 2015 ( Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die Beschwerdegegnerin an der gewählten rheumatologischen Abklärung festhielt. Da sie das Administrative Verfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

### **E. 1.2**

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

### **E. 4**

. März 2003 ( Urk. 6/ 167 )

ab dem 1. Mai 1999 eine halbe Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50 % und ab dem 1. August 1999 eine ganze Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 70 % zu.

Mit Mitteilung vom 28. Dezember 2007 ( Urk. 6/172) bestätigte die IV-Stelle den Anspruch auf die bisherige Invalidenrente.

### **E. 5**

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ( Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich

bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren -, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.